

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen
Ortsamt Neustadt/ Woltmershausen
Frau Czichon
Neustadtscontrescarpe 44
28199 Bremen

Auskunft erteilt

angeben)

Bremen, 2. November 2017

**Beschluss des Beirates Neustadt (FA Bau, Umwelt und Verkehr) vom 19. September 2017
Hier: noch nicht beantwortete Beschlusspunkte 1, 2, 3 und 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Czichon,

zu den noch ausstehenden Beschlusspunkten des Beirates nehmen wir gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehr wie folgt Stellung:

zu Punkt 1 (Umbau der Auffahrt Neuenlander Str. zur B 6; VEP Maßnahme A13):


Der Verkehrsentwicklungsplan 2025 (VEP) unterstellt in dem sog. Basisszenario, auf dem alle weiteren im VEP vorgeschlagenen Maßnahmen aufbauen, den kompletten Ringschluss der A 281. Vor Wiederherstellung der in der Maßnahme A13 beschriebenen VEP-Maßnahme, ist es wichtig, dass für die Verkehre mit überregionalem Bezug dieser Ringschluss fertiggestellt ist. Besonders wichtig vor Wiederherstellung der Rechtsabbiegemöglichkeit von der Neuenlander Straße auf die B 6 in Richtung Stephani-Brücke ist die Komplettierung des Abschnittes 2 der A 281, damit die aus Richtung Süden kommenden Fahrzeuge über das Fernstraßennetz auf die Stephani-Brücke geführt werden und nicht mehr das städtische Straßennetz zur Erreichung dieses Zieles nutzen.

Es zeigt sich noch eine andere Problemstellung und diese ist in dem damaligen Planfeststellungsverfahren begründet:

Mithin ist für die Wiederherstellung tatsächlich ein Antrag auf Planfeststellung erforderlich.

- Dabei kommt eine Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung der Auffahrt in Betracht, die eventuell mindestens eine Plangenehmigung erfordern könnte. Auf jeden Fall ist ein Lärmgutachten nötig.

Seite 1 von 3 -

 Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Bahnhof

 Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen

 Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000

00

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

- Ziel war damals eine Verkehrsentslastung der Neuenlander Straße. Mögliche Auswirkungen einer wiederhergestellten Abbiegemöglichkeit auf die Verkehrsmengen auf der Neuenlander Straße (und ggf. der A 281) wären daher darzulegen.

Eine Diskussion zur einer solchen Maßnahme kann erst nach Inbetriebnahme des Autobahnring-schlusses der A 281 mit seinen Auswirkungen auf die Neuenlanderstraße und die angrenzende Wohnbebauung erörtert werden.

Punkt 2 (Einrichtung von Baumnasen in der Hohentorssheerstraße vor der Lahnstraße):

Die Hohentorssheerstraße befindet sich in einer Tempo 30-Zone und ist derzeit gestalterisch schon durch beidseitig angeordnete Baumbeete geprägt. Tempo 30-Zonen wie die Hohentorssheerstraße stellen innerhalb geschlossener Ortschaften - insbesondere in Wohngebieten - zwischenzeitlich den Regelfall dar.

Zusätzlich zur vorhandenen Beschilderung sind diese Bereiche dem Verkehrsteilnehmer daher nicht mehr durch bauliche Maßnahmen wie Schwellen, Fahrbahnverengungen (z.B. wie die vorgeschlagenen Baumnasen) und Aufpflasterungen kenntlich zu machen. Auch gemäß den Erläuterungen zu § 41 Abs. 2 Nr. 7 der Straßenverkehrsordnung sind bauliche Hinweise zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit in Tempo 30-Zonen nicht mehr zu erwarten. Darüber hinaus belegen entsprechende Studien, dass zwischen den entsprechenden baulichen Einrichtungen die Fahrzeuge wieder beschleunigen und nur kurz vor den Barrieren abbremsen, so dass bauliche Maßnahmen nicht grundsätzlich zu einer nennenswerten Geschwindigkeitsreduzierung beitragen.

Eine solche Fahrweise erbringt daher nicht den erwünschten Erfolg, führt jedoch zusätzlich neben vermehrter Lärmentwicklung auch zu höheren Abgaswerten. Das Amt für Straßen und Verkehr befürwortet daher - von wenigen begründeten Ausnahmefällen abgesehen (z.B. unmittelbar vor Schulen, Kindergärten etc.) - die Herstellung von entsprechenden baulichen Hindernissen nicht.

Punkt 3 (Wiederherstellung der Querung über die Hohentorssheerstraße):

Im Rahmen der Sanierung des Hohentorquartiers wurde die großräumige Kreuzungsanlage Hohentorssheerstr./Am Hohentorsplatz im Jahr 2013 weitgehend zurückgebaut. Im Zuge dessen wurden die Abmessungen der Straßenanlagen neu festgelegt, der Verkehrsraum mithin deutlich reduziert und übersichtlicher gestaltet. Ebenfalls wurde die dort befindliche Lichtsignalanlage entsprechend den neuen Gegebenheiten bedarfsgerecht angepasst. Hierzu zählte auch der Abbau der Signalisierung der Woltmershauser Allee, der Neustadtscontrecarpe und der besagten signalisierten Furt im Bereich der Hohentorssheerstraße.

Hinsichtlich der beschlossenen Maßnahme zur Verkehrsberuhigung im Hohentor in Form der Wiederherstellung der Querung über die Hohentorssheerstraße in Höhe der Hausnummer 1-3 (Einmündung Woltmershauser Allee / Neustadtscontrecarpe) ist in Hinblick auf die vom Fachausschuss befürwortete Lichtsignalanlage auf die Durchführungsvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu verweisen. Maßgebende ist hier § 45 Abs. 1 c Satz 3 der StVO. Nach dieser Bestimmung darf eine Tempo-30-Zonen-Anordnung, wie sie für den fraglichen Bereich der Hohentorssheerstraße besteht, nur Straßen "ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen... umfassen". Mit dieser Regelung hat der Ordnungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass sich zwischen der Ausweisung einer Tempo-30-Zone einerseits und der Platzierung von Lichtzeichen an Kreuzungen oder Einmündungen in diesem Bereich andererseits ein Wertungswiderspruch ergeben würde, den es schon im Interesse der Eindämmung der Zahl verkehrsregelnder Anordnungen, aber auch aus Sachgründen zu vermeiden gilt.

Die in der Zonen-Anordnung der Hohentorsheerstraße Höhe Lahnstraße befindliche Fußgänger-schutzanlage steht hingegen unter Bestandsschutz. Somit befinden sich in unmittelbarem und zu-mutbarem Abstand von 75 m bzw. 95 m die nächsten gut erreichbaren Querungsmöglichkeiten bzw. signalisierten Fußgängerfurten im Bereich des Bodo-Heyne-Hauses.

Vor diesem Hintergrund wird die Installation einer weiteren Lichtsignalanlage in diesem Bereich vom Amt für Straßen und Verkehr abgelehnt.

Punkt 6 (Verengung der Zufahrt Lahnstraße/ Ecke Hohentorsheerstraße und Bau einer Schwelle):

Die Lahnstraße befindet sich in den beiden genannten Bereichen auch in einer Tempo 30-Zone, so dass aus den unter Punkt 2 genannten Gründen (Erfordernis bzw. Wirksamkeit der baulichen Maß-nahmen) die Anträge zum Bau einer Einengung bzw. Schwelle auch hier abgelehnt werden.

Hinweis:

Sollten Sie beabsichtigen, dieses Behördenschreiben - auch nur in Teilen - auf einer Internetseite zu veröffentlichen, weisen wir darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 4 des Bremer Informationsfreiheitsge-setz (BremIFG vom 16. Mai 2006) eine Veröffentlichung regelmäßig nur ohne personenbezogene Daten in Betracht kommt - zum Beispiel durch Schwärzen der Angaben zum/r Bearbeiter/in.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

SUBV 5 vor Abgang z.k. :

z.d.A.